



## **Informationsblatt** **Umsatzsteuer für Neugründer**

Sehr geehrte Existenzgründerin,  
sehr geehrter Existenzgründer,

Sie haben ein Gewerbe/eine selbständige Tätigkeit angemeldet und damit den ersten Schritt in Ihre berufliche Selbständigkeit getan. Sie sind jetzt Ihr eigener Chef.

Allerdings sind schon bei der Gründung eines Unternehmens auch steuerliche Aspekte zu beachten. Insbesondere sind Sie aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht Unternehmer (Umsatzsteuer = Mehrwertsteuer).  
Um Ihnen den Einstieg zu erleichtern, haben wir im Folgenden für Sie wichtige allgemeine Informationen zur Umsatzsteuer zusammengestellt.



### **Wie erhalte ich eine Steuernummer für mein Unternehmen?**

Sobald Sie eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen, sind Sie verpflichtet, sich beim Finanzamt steuerlich anzumelden.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie innerhalb kurzer Zeit Ihre Steuernummer. Diese benötigen Sie auch für die Erstellung Ihrer Rechnungen.

Um Ihnen die Anmeldung zu erleichtern, hält Ihr Finanzamt den Vordruck „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ im Internet unter [www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de) → [Steuer](#) → [Steuervordrucke](#) → [Betriebsöffnung/-aufgabe bereit](#).

Er kann elektronisch unter [www.elster.de](http://www.elster.de) an das Finanzamt übermittelt werden.

### **Wann benötige ich eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)?**

Für die Teilnahme am innergemeinschaftlichen (innerhalb der Europäischen Union) Waren- und Dienstleistungsverkehr benötigen Sie eine USt-IdNr., welche Sie beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) oder mit dem Vordruck „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ (s.o.) beantragen können.

Mit der Verwendung Ihrer USt-IdNr. können Sie in der Regel auch Ihre Unternehmereigenschaft gegenüber Ihren ausländischen Geschäftspartnern nachweisen.

### **Wie und wann entsteht überhaupt Umsatzsteuer?**

Die Umsatzsteuer entsteht, wenn Sie Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen.

Die Steuer wird grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten berechnet (Soll-Besteuerung). Es kommt also nicht darauf an, ob der Kunde bereits bezahlt hat.

Abweichend hiervon können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die sogenannte Ist-Besteuerung beantragen. In diesem Fall erfolgt die Abführung der Umsatzsteuer nach den vereinnahmten, also zugeflossenen Entgelten.

Der Steuersatz beträgt 19 %. Für bestimmte Umsätze ermäßigt er sich auf 7 % (§ 12 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz).

### **Was ist eigentlich die Vorsteuer?**

Die Umsatzsteuer, die Ihnen von anderen Unternehmern für Ihre unternehmerische Tätigkeit in Rechnung gestellt wird (z. B. Wareneinkauf, Kosten), ist als sogenannte Vorsteuer abzugsfähig und mindert somit die von Ihnen an das Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer (Zahllast).

Voraussetzung hierfür ist insbesondere das Vorliegen einer Rechnung, die bestimmte Bedingungen erfüllen muss ([www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de) → [Steuer](#) → [Steuermerkbblätter & Broschüren](#)).

### **Wie berechne ich die an das Finanzamt zu zahlende Umsatzsteuer?**

Von der Summe der Umsatzsteuer ist die Vorsteuer abzuziehen. Eine verbleibende Zahllast ist an das Finanzamt zu entrichten; ein verbleibender (Vorsteuer-) Überschuss wird vom Finanzamt erstattet.



### **Wie melde ich dem Finanzamt meine Umsatzsteuer?**

Grundsätzlich sind im Jahr der Gründung und im Folgejahr monatlich (Voranmeldungszeitraum) Umsatzsteuer-Voranmeldungen (USt-VA) an das Finanzamt zu übermitteln. Für die Jahre 2021 - 2026 bestimmt sich der Voranmeldungszeitraum jedoch auch für Existenzgründer nach der hochgerechneten Steuer des vorangegangenen Kalenderjahres, bzw. nach der voraussichtlichen Steuer des laufenden Kalenderjahres, wenn die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit erst im laufenden Kalenderjahr aufgenommen wird.

Die USt-VA sind nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck auf elektronischem Weg ([www.elster.de](http://www.elster.de)) zu übermitteln.

Neben den USt-VA ist eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung zu übermitteln.

## Welche Fristen muss ich bei den Erklärungen einhalten?

Die USt-VA sind spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums zu übermitteln. Eine Zahllast (Vorauszahlung) ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig. Die Frist kann auf Ihren Antrag dauerhaft um einen Monat verlängert werden (Dauerfristverlängerung). Bei monatlicher Übermittlung ist hierfür eine Sonder vorauszahlung zu entrichten.

Die Umsatzsteuer-Jahreserklärung muss bis zum 31. Juli des Folgejahres übermittelt werden. Bei Inanspruchnahme eines steuerlichen Beraters gilt eine erweiterte Frist. Darüber hinaus kann Ihr Finanzamt in begründeten Einzelfällen eine weitere Fristverlängerung gewähren.

Eine Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Umsatzsteuererklärung fällig.



Auf die Vorteile des SEPA-Verfahrens wird hingewiesen ([www.lstn.niedersachsen.de](http://www.lstn.niedersachsen.de) → Steuer → Steuervordrucke → Zahlungsverkehr).

## Welche weiteren Pflichten habe ich als Unternehmer?

Wenn Sie eine Leistung an einen Kunden ausführen, der selbst Unternehmer ist, sind Sie verpflichtet, ihm eine Rechnung auszustellen, die bestimmte Angaben enthalten muss (§ 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz). Eine solche Verpflichtung besteht auch, wenn Sie Werklieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an Privatpersonen erbringen.



Sie sind weiterhin verpflichtet, zur Feststellung und Berechnung der Steuer Aufzeichnungen zu machen. Daraus müssen die vereinbarten Entgelte (Umsätze) für die von Ihnen erbrachten Leistungen und die Entgelte für die an Sie für Ihr Unternehmen ausgeführten Leistungen zu ersehen sein.

Dies gilt insbesondere für Kasseneinnahmen und -ausgaben. Diese Aufzeichnungen sowie die Eingangs- und Ausgangsrechnungen müssen Sie 10 Jahre aufbewahren.

## Was sind die Grundsätze der sogenannten Kleinunternehmer-Regelung?

Wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr bzw. Gründungsjahr nicht mehr als 22.000 Euro beträgt und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird, so wird die Umsatzsteuer nicht erhoben.

Weitere Folgen der Kleinunternehmer-Regelung:

- Es besteht kein Recht auf Vorsteuerabzug.
- Die Umsatzsteuer darf in den Rechnungen des Unternehmers nicht ausgewiesen werden.
- Auf die Anwendung einer Steuerbefreiung kann nicht verzichtet werden.
- Es sind in der Regel keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben.
- Die Abgabe einer jährlichen Umsatzsteuer-Erklärung ist notwendig.

Auf Antrag können Sie auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichten.

## Alles klar?

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Informationsblatt den Start in die Existenzgründung zu erleichtern. Auf Sonderfälle und -regelungen (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, Photovoltaikanlagen, Vereine) konnte hier nicht eingegangen werden.

Sollten noch Fragen offen sein, können Sie sich jederzeit an Ihr zuständiges Finanzamt wenden ([www.bzst.de](http://www.bzst.de) → [Finanzamtssuche](#)) und/oder einen Steuerberater Ihres Vertrauens kontaktieren.

Für Ihr Unternehmen wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Ihr Finanzamt

